

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0467/2006

Auskunft erteilt:

Herr Lepping

Ruf:

492 69 12

E-Mail:

Heinz.Lepping@stadt-muenster.de

Datum:

31.05.2006

Betrifft

Haushaltskonsolidierung
Einsparungen im Bereich der Straßenbeleuchtung

Beratungsfolge

20.06.2006 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Bericht

Bericht:

Bericht:

Der in der Vorlage V/1065/2005 „Spar- und Konsolidierungsprogramm 2006 bis 2009“ mit der Nr.150 vorgeschlagene Konsolidierungsbeitrag des Tiefbauamtes „Verkürzung der Einschaltzeit der Straßenbeleuchtung um täglich 2 Stunden“ wird durch den Vorschlag „Nutzung der 2. Leitung zur Streckung der Wartungsintervalle“ ersetzt.

Bei der vom Tiefbauamt durchgeführten Detailbetrachtung zum Einsparungsvorschlag „Reduzierung der Einschaltzeit der Straßenbeleuchtung um täglich 2 Stunden“ stellten sich folgende Nachteile heraus:

1. Die Energiekosteneinsparung fällt nach dem Verkauf der Straßenbeleuchtung geringer aus.

Die 2005 geschätzten Einsparungen von 120.000 € jährlich fallen auf Grund der neuen Vertragssituation nach dem Verkauf der Straßenbeleuchtung an die Stadtwerke niedriger aus. Die Energiekosten sind nicht mehr als Einzelposten ausgewiesen, sondern Bestandteil der Jahrespauschale pro Leuchte in Höhe von 176,23 €. Nach Auskunft der Stadtwerke ist nunmehr mit Einsparungen von 79.000 € jährlich zu rechnen.

2. Kostenintensive Vorausleistungen sind erforderlich

Eine Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde ergab, dass nach STVO für Leuchten, die bei Dunkelheit nicht durchgehend in Betrieb sind, eine Kennzeichnung mit dem Zeichen 394 (roter Ring) vorzusehen ist. Dieses gilt für Anliegerstraßen mit Parkerlaubnis innerhalb geschlossener Ortschaften. Die Stadtwerke schätzen die Kosten für die Kennzeichnung mit ca. 20,- € / Mast. Bei rund 15.000 betroffenen Masten sind Vorausleistungen in Höhe von 300.000 € erforderlich.

3. Sicherheitsaspekte

Nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Straßenbeleuchtung insbesondere für Fußgänger und Radfahrer aufgrund der besseren Erkennbarkeit einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darstellt. Dies gilt insbesondere für Querungsvorgän-

ge. Deshalb sollte die Straßenbeleuchtung insbesondere auf Schulwegen nicht während der Schulwegzeiten eingeschränkt werden.

Weiterhin wäre es aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Anforderung der R-FGÜ 2001 (Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen) kritisch, aus Kostengründen den Zeitraum der Beleuchtung an Fußgängerüberwegen zu reduzieren. Die Anforderung der Erkennbarkeit der Beschilderung, Markierung und Warteflächen der Fußgängerüberwege muss aus Verkehrssicherheitsgründen bei Dunkelheit gewährleistet bleiben. Im Netz der Straßenbeleuchtung befinden sich 59 Fußgängerüberwegleuchten über das Stadtgebiet verteilt. Da es sich hierbei um Beleuchtungsanlagen nach o. g. Richtlinie handelt, würde eine Reduzierung der Beleuchtung an diesen Querungspunkten eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bedeuten. Mögliche Schadenersatzforderungen daraus sind nicht auszuschließen.

4. Durchgängig betriebene Fußgängerüberwegleuchten erfordern eine separate Stromleitung

Würden die Fußgängerüberwege durchgängig betrieben, müssten die Straßenleuchten getrennt geschaltet werden können. Dies ist nur möglich, wenn die im Netz der Straßenbeleuchtung vorhanden 2. Stromleitung den Überwegen zugeordnet würde. Durch die notwendigen Netzumstellungen entstünden weitere Kosten, deren genaue Höhe noch nicht exakt beziffert werden kann. Gravierender jedoch ist die Tatsache, dass eine Nutzung der 2. Leitung zur Streckung der Wartungsintervalle nicht mehr möglich ist.

Einsparvorschlag des Tiefbauamtes: Streckung der Wartungsintervalle

Das Tiefbauamt schlägt daher als Alternative zur Abschaltung der Straßenbeleuchtung das Verfahren „Nutzung der 2. Leitung zur Streckung der Wartungsintervalle“ vor.

In Münster wird schon seit 1982 aus Gründen der Kosteneinsparung nur eine von zwei vorhandenen Lampen geschaltet. Seit 1982 ist somit eine der beiden Leitungen und Lampen unbenutzt. In den vergangenen Jahren wurden im Innenstadtbereich streckenweise auch einflammige Leuchten eingesetzt, mit der Folge, dass eine wechselweise Nutzung der vorhandenen Leitungen nicht mehr möglich war. Durch eine Arbeitnehmererfindung im Tiefbauamt besteht nun seit 2005 die Möglichkeit, diesen unbefriedigenden Zustand wieder auszuräumen. Durch den Einsatz einer speziellen Schaltung kann die bisher nicht genutzte Leitung im Wechsel mit dem vorhandenen Netz betrieben wird. Dadurch wird der Wartungsintervall bis auf die doppelte Länge gestreckt.

Folgende Einsparungen sind zu erwarten:

Durch den Wegfall der Wartung bei schon umgeschalteten Leuchten erfolgt die erste Einsparung in 2008 mit ca. 23.000,-€. Durch weitere Umschaltungen werden schrittweise folgende Einsparziele erreicht:

2009	ca. 57.000,- €,
2010	ca. 97.000,- €
2011	und folgende Jahre 117.000,- €

Die Einsparziele beruhen auf der Grundlage des bis Ende 2005 gültigen Straßenbeleuchtungsvertrages mit den Stadtwerken. Heute ist die Wartung Bestandteil der Jahrespauschale pro Leuchte. Die positiven Effekte aus der Verlängerung der Wartungsintervalle werden künftig bei den Verhandlungen über die Höhe der Jahrespauschale berücksichtigt.

Dieser alternative Einsparvorschlag hat den Vorteil, dass die Straßenbeleuchtung in gleichem Umfang wie bisher betrieben werden kann. Dagegen wären bei einer zeitweisen Abschaltung der Beleuchtung entsprechende Beeinträchtigungen der Bürger unvermeidlich.

I. V.

Joksch